

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1952

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 16. Mai 1952

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen:
 29) Um die Ordnung des Gottesdienstes — Lutherische Agende im Werden
 30) Agende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands</p> | <p>31) Vorbereitung der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover
 32) bis 35) Geschenke</p> |
|---|--|

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

29) G. Nr. / / II 21 a

Um die Ordnung des Gottesdienstes

Lutherische Agende im Werden

Die Arbeit an der Agende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nähert sich schneller ihrem Abschluß, als angenommen worden ist. Die besondere Aufgabe lag darin, die Entwicklung der bisher gesondert arbeitenden Gliedkirchen der VELKD auf eine einheitliche Linie zu bringen. Über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten, die von dem Liturgischen Ausschuß der VELKD und der Lutherischen Liturgischen Konferenz unter Leitung von Professor D. Mahrenholz geleitet worden sind, sowie über die dabei leitenden Gedanken gibt OKR Wolfgang Schanze (Weimar) in der „Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung“ einen Bericht, dem wir die nachstehenden Angaben entnehmen.

Stand der Arbeiten

Die „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ wird vier Teile enthalten:

- I. Den Gemeindegottesdienst mit Predigt und Abendmahl;
- II. Den täglichen Gottesdienst (Metten und Vespers, tägliche Schriftlesungen, Psalmgebete, Väterlesungen, Hausandacht, Nachtgebet);
- III. Kirchliche Handlungen (Taufe, Aussegnung einer Wöchnerin, Konfirmation, Beichte, Krankenabendmahl, Trauung, Beerdigung, Übertritt und Wiedereintritt);
- IV. Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen.

Ihr wichtigstes Stück, der die Ordnung des sonntäglichen Hauptgottesdienstes enthaltende erste Band, ist jetzt, dem Beschluß der Rostocker Generalsynode zufolge, der kirchlichen Öffentlichkeit zur Stellungnahme und Erprobung im Entwurf vorgelegt worden.

Band II (Der tägliche Gottesdienst) liegt nicht so im Kreuzfeuer des Interesses und der Kritik. An ihm wird in der Stille gearbeitet.

Der III. Band (Kirchliche Handlungen) kann nur in steter Zusammenarbeit mit den einzelnen Stücken der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ entstehen. Nachdem die Lutherische Generalsynode in Ansbach 1950 ihr Wort zum Taufsakrament gesprochen und in Rostock 1951 die Konfirmationsordnung festgelegt hat, ist die Grundlage für diese beiden Stücke der Agende III (Taufe und Konfirmation) gegeben. Die übrigen Amtshandlungen werden bearbeitet werden, wenn die entsprechenden Stücke der Kirchlichen Lebensordnung verabschiedet sind.

Der IV. Band (Ordination u. a.) liegt in seiner endgültigen Fassung vor. Die Einführung erfolgt durch die Gliedkirchen.

Grundsätzliches zur lutherischen Agende

Wie sich aus den Geleitworten zu den einzelnen Teilen der Agende ergibt, sind für ihre Gestaltung u. a. folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Wesentlich ist die Frage nach der dogmatischen Korrektheit. Als Beispiel sei erwähnt: In der Ordinationsliturgie (Band IV) kommt das Verständnis einer „echten successio apostolica“, nämlich der successio durch die Kirche in ihrer Gesamtheit im Unterschied zu der personalistischen Auffassung dadurch zum Ausdruck, daß im Plural geredet wird.

2. Als schwerwiegend wird die Frage nach dem Verhältnis von liturgischer Tradition und Zeitgemäßheit angesehen. Die Liturgische Konferenz ist — nicht aus Prinzip, sondern durch Erprobung — zu einer starken Wertung der agendarischen Tradition gekommen, ohne daß darüber die Forderung der Gegenwartsaufgabe vergessen werden soll. Man macht gelegentlich geltend, daß die Entkirchlichten und Entfremdeten mit dem liturgischen Erbgut nichts anfangen könnten. Dazu wird grundsätzlich gesagt: Beim sonntäglichen Gottesdienst handelt es sich um die Zusammenkunft der christlichen Gemeinde, die bewußt im Zusammenhang der Kirche steht und weiß, was deren Tradition bedeutet. Im Unterschied dazu mögen missionarische Veranstaltungen, die sich an Entfremdete oder Nichtchristen wenden, andere Formen suchen.

3. Als wesentlich für eine gesunde liturgische Gestaltung wird angesehen, daß ein rechtes Gleichgewicht auch zwischen Bindung und Freiheit gefunden wird. Die neue Ordnung des Sonntagsgottesdienstes sieht einen festen und unverbrüchlichen Ablauf des Ordinariums vor: Introitus, Kyrie, Gloria ... Aber das soll keine Starrheit bedeuten. Dieser Rahmen wird in den Proprium-Stücken in reichem, allsonntäglichem Wechsel ausgefüllt. Bemerkenswert ist, daß das Hauptlied (Gradual-Lied) für jeden Sonntag festgelegt wird.

4. Wichtige Entscheidungen der neuen Agende betreffen die liturgisch handelnden Personen. Die neue Ordnung versucht, das „Ein-Mann-System“ zu durchbrechen, in dem neben der Gemeinde nur der Pastor liturgisch aktiv ist. Der Chor wird als legitimer liturgischer Funktionsträger entsprechend der alten lutherischen Tradition wieder eingesetzt. Neben dem Liturgen sind Lektoren und Diakone vorgesehen. Die Proprium-Stücke der Liturgie sind verteilt auf Liturg, Lektor (Diakon), Gemeinde und Chor.

Man rechnet damit, daß die neue Agende bei Gemeinden, Pfarrern und Synoden auf mancherlei Widerspruch stoßen wird. Aber man rechnet doch auch auf die Willigkeit, die Einheit der lutherischen Kirche zu dokumentieren.

Schwerin, den 22. April 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

Agende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands teilt mit, in welcher Weise das Agendenwerk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands aufgebaut ist.

1. Agende I 1. und 2. Teil
 - Der Hauptgottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl (Die evangelische Messe) (bereits erschienen)
 3. Teil
 - a) Predigtgottesdienst
 - b) Gottesdienst an Buß- und Bettagen
 - c) Gottesdienst am Karfreitag
2. Agende II 1. Teil
 - a) Mette
 - b) Mittagsgebet
 - c) Vesper
 - d) Komplet
 2. Teil
 - a) Metten und Vespere für besondere Zeiten und Tage (Advent, Christabend bzw. Christmorgen, Altjahrsabend, Epiphania, Passion, Karfreitag, Himmelfahrt, Pfingsten, Bußtag, sonstige Tage)
 - b) Feier der Osternacht
 - c) Betstunde
 - d) Erntebittgottesdienst
 - e) Kindergottesdienst und Christenlehre
3. Agende III
 - a) Erwachsenentaufe
 1. Aufnahme eines Katechumenen
 2. Taufe eines Katechumenen
 - b) Kindertaufe
 - c) Jähntaufe
 - d) Nottaufe (Ordnung liegt im Gebetsanhang zum EKG vor)
 - e) Bestätigung einer Nottaufe
 - f) Aussegnung einer Wöchnerin
 1. wenn das Kind lebt
 2. wenn das Kind totgeboren oder gestorben ist
 - g) Konfirmation von in der Kindheit getauften Christen
 - h) Aufnahme eines getauften Christen (Übertritt)
 - i) Wiederaufnahme eines Ausgetretenen
 - k) Trauung
 - l) Beichte
 1. Einzelbeichte
 2. Gemeinsame Beichte
 - m) Krankenbericht (Krankenabendmahl und Stücke für die Krankenseelsorge)
 - n) Valetsegen (Handlung an Sterbenden)
 - o) Bestattung
 1. Häusliche Feier („Aussegnung“)
 2. Gemeindefeier (verschiedene Ordnungen, je nachdem wo die Handlung stattfindet — Friedhof, Kapelle —, welche Reihenfolge üblich ist [erst Beerdigung, dann Trauerfeier oder umgekehrt] und ob Erdbestattung oder Feuerbestattung vorliegt)
4. Agende IV Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen (bereits erschienen)

Schwerin, den 15. April 1952.

Der Oberkirchenrat
Maercker

Vorbereitung der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover 1952

Untenstehend wird eine Zusammenstellung der Themen für Hannover 1952 veröffentlicht, die Pfarrer Klein, Nürnberg, St. Lorenz im Auftrage der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern erarbeitet hat. Die Themen der Reihe A sollen zur Vorbereitung der Weltbundtagung auf Propsteisynoden dienen. Der Abschnitt B gibt Anregungen und Themen zu einer Besprechung im Kirchengemeinderat.

A.

I. Anlaß: Die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover 1952 ist der gegebene Anlaß, daß wir uns auf unser lutherisches Erbe neu besinnen.

Die lutherischen Bekenntnisse sind heute vielfach angefochten. Die Fragen, die von Karl Barth und Bultmann heute der Theologie und der Kirche gestellt sind, sind uns ein ernsthafter Ruf, uns neu um die lutherischen Erkenntnisse zu mühen, sie auf ihre biblische Grundlage zu befragen und uns darüber klar zu werden, warum wir an ihnen festhalten müssen und dürfen.

II. Die Aufgabe: Die unten abgedruckten Themen stehen jeweils unter einem Hauptthema. Es wurden aus der Fülle der uns heute bewegenden Fragen vier Fragenkreise herausgegriffen, deren Durcharbeitung besonders notwendig erscheint:

Die Frage nach der Rechtfertigung (Gesetz und Evangelium), die Frage nach dem lutherischen Schriftverständnis, die Lehre von den „beiden Reichen“ — oder besser von den „beiden Regimenten“ — und die lutherische Auffassung von der Geschichte.

Warum gerade die vier Fragenkreise? Es geht nicht um die Erarbeitung einer neuen Dogmatik oder einer Realencyklopädie lutherischer Begriffe. Wir kommen bei der Bearbeitung auch immer wieder nicht um die Fragen der Ekklesiologie und Pneumatologie herum. Aber es geht in den vier ausgewählten Fragenkreisen zunächst um genuin lutherische Anliegen und Erkenntnisse, die grundsätzlich neu durchdacht werden müssen. Dabei ist es die Aufgabe, diese Fragenkreise einmal unter der speziellen Fragestellung durchzudenken: wie hört die Gemeinde, wie hört der moderne Mensch diese Begriffe, wo gehen sie ihn an und was bedeuten sie für ihn, können sie für ihn bedeuten?

Die unter den vier Fragekreisen gegliederten Einzelfragen sind nicht so gemeint, als sei lediglich von ihnen aus die spezielle Frage zu durchdenken; sonst bekommt eine Reihe von Fragen ein falsches Gefälle. Die Frage nach der Rechtfertigung wäre unter allen Umständen in allen einzelnen Fragen mitzuhören, und es geht entscheidend darum, wie sie in den einzelnen Fragen konkret sichtbar wird. Soweit die Einzelfrage unter einem bestimmten Gesamthema steht, soll nur darauf hingewiesen werden, daß von diesem Gesamthema innerhalb der Einzelfrage ganz bestimmte Dinge sichtbar werden, die uns andernfalls zu leicht aus dem Blickfeld kommen.

Es ist dem einzelnen Pfarrkonvent dabei freigestellt, welches spezielle Thema im Rahmen des Gesamthemas des betreffenden Fragenkreises gewählt wird. Wichtig ist, daß konkret geredet wird.

III. Die Gefahren: Kein Formalismus! Es geht nicht um formale Wahrung und Anwendung der lutherischen Erkenntnisse. Damit, daß die Begriffe rein formal gebraucht werden, ist noch keine Gewähr dafür geboten, daß das, was gesagt wird, theologisch legitim ist.

Kein Fundamentalismus! Die lutherischen Erkenntnisse sind nicht Erkenntnisprinzipien. Es geht nicht um eine Erkenntnistheorie. Die lutherischen Begriffe sind Hilfen, sind Ausdrücke für ganz bestimmte Erfahrungen, die die Reformatoren — und hoffentlich auch wir — mit Gott gemacht haben. Nur soweit und weil sie schriftgemäß sind, sind sie denkbarer Ausdruck der Wahrheit. Nur insoweit und weil sie biblische Erkenntnisse sind, kann und darf und muß mit ihrer Hilfe die Wahrheitsfrage an den Menschen, an die anderen Kirchen gestellt werden. Also darum nochmals: kein Fundamentalismus!

IV. Das Ziel: Das Ziel aller dieser Bemühungen auf den Pfarrkonventen ist die Verlebendigung der lutherischen Lehre in unserer Pfarrerschaft und in unseren Gemeinden. Es geht darum, daß wir uns unserer lutherischen Verantwortung recht bewußt werden. Die Frage nach unserer Verantwortung als lutherische Kirche wird dabei ein mühevoller Weg sein, der uns tief in die Buße führt.

Die Themen:

I. Die Botschaft von der Rechtfertigung (Gesetz und Evangelium).

Vorbemerkung: Die Botschaft von der Rechtfertigung ist nicht gleich der Lehre von Gesetz und Evangelium. Aber ohne diese Lehre von Gesetz und Evangelium kann man nicht von der Botschaft von der Rechtfertigung recht reden. Die Lehre von Gesetz und Evangelium ist die unaufgebbare Hilfe, um die Sache der Rechtfertigung klar und eindeutig herauszuarbeiten.

1. a) Welche Erfahrung mit Gott und seinem Wort kommt in der Botschaft von der Rechtfertigung (Gesetz und Evangelium) zur Geltung?

- b) Warum sola fide und nicht nur sola gratia?
 c) Inwiefern ist die Barthsche Auffassung von Gesetz und Evangelium ein ernstes Warnungszeichen für die lutherische Lehre von Gesetz und Evangelium? Warum müssen wir dennoch bei der lutherischen Auffassung von Gesetz und Evangelium bleiben?
2. a) Die Einzelaussagen von CA VII und VIII sind genau zu untersuchen, auf ihre biblische Grundlegung zu prüfen und im Zusammenhang mit CA IV zu entfalten.
 b) Was bedeutet congregatio sanctorum? In welcher Beziehung stehen alle übrigen Elemente in CA VII und CA VIII zur congregatio sanctorum?
 c) Welcher Zusammenhang besteht zwischen congregatio sanctorum und dem Begriff des „Bundes“ im AT und NT? Welche besondere Prägung erhält congregatio sanctorum und der Begriff des Bundes unter dem neutestamentlichen Bild des „Leibes Christi“? Die Bedeutung der Sakramente im Verständnis von congregatio sanctorum als „Bund“.
 d) Die Kirche und die Kirchen in der Sicht des 2. und 3. Artikels (siehe dazu Frage Nr. 2 in Abschnitt IV).
 e) Welche Bedeutung kommt dem „satis est“ (CA VII) zu?
 Inwiefern liegt hier die echte Ökumenizität der lutherischen Kirche?
3. Die Rechtfertigung als gestaltende Kraft in der Äußeren und Inneren Mission.
 Falsche und echte Missionsmotive.

II. Die Frage der Schriftauslegung und des lutherischen Schriftverständnisses

- Echter und falscher Biblizismus.
- Die Botschaft von der Rechtfertigung als „Tür“ (Apol. IV) zur sachgemäßen Schriftauslegung.
- Das Verhältnis von Exegese und Predigt ist darzustellen. Was ist sachgemäße Exegese und auftragsgemäße Verkündigung?
- Das Verhältnis von Bekenntnisschriften und Heiliger Schrift. Das Ergebnis dieser theologischen Besinnung ist an einer speziellen dogmatischen Aussage (z. B. Eschatologie) nachzuweisen.
- Was ist „Lehre“ im Sinne der Bekenntnisschriften und der Heiligen Schrift?
- Was bedeutet die Bindung des „Amtes“ an das Bekenntnis der lutherischen Kirche?
- a) „Amt“ und „Ämter“; Amt und Charisma.
 b) „Amt“ und „allgemeines Priestertum“.
 c) Falsche und echte Lebendigkeit der Gemeinde.
 d) Das Problem der „Kerngemeinde“ und die Gemeinde der offenen Tür.
- Pietismus und lutherische Erweckungsbewegung.
 a) in der Geschichte;
 b) der Pietismus als Frage an die Kirche, die Kirche als Frage an den Pietismus.

Anmerkung zu 6. und 7.: Diese Fragen können nur im Zusammenhang mit den Oberbegriffen I—IV richtig beantwortet werden.

III. Die lutherische Lehre von den „beiden Reichen“

- Die lutherische Lehre von den beiden „Regimenten Gottes“ in ihrer rechten Abgrenzung gegeneinander und ihrer rechten Zuordnung zueinander.
 a) Die biblische Grundlage dieser Lehre.
 b) Inwiefern ist der Begriff der „beiden Reiche“ mißverständlich, so daß besser von den „beiden Regimenten“ geredet wird?
 c) Recht und Gefahr der Lehre von den „beiden Regimenten“. Inwiefern schützt nur die Botschaft von der Rechtfertigung vor Werkerei, Quietismus und Resignation?
- Inwiefern besteht eine Beziehung zwischen dem Evangelium und dem öffentlichen Leben?
- Liturgia — Diakonia — Martyria als Lebensäußerungen der Kirche. Was ist Liturgia, Diakonia, Martyria? In welcher Beziehung stehen sie untereinander? In welchem Verhältnis steht dieser dreifache Dienst der Kirche zu dem, was in CA VII darüber ausgesagt wird? Inwiefern kommt in diesem dreifachen Dienst die Botschaft von der Rechtfertigung zur Geltung?
- Was ist das „prophetische Amt“ der Kirche? Was ist zu halten vom „politischen Gottesdienst“ der Kirche? Worin besteht er und wie wird er recht ausgeübt?

- Das Generationenproblem und seine Überwindung durch die Botschaft von der Rechtfertigung. Autorität und Freiheit in der Erziehung.
- Kirche und Schule.
 Die Grenzen des Staates in der Schule.
 Was ist zu halten von dem Satz: „Die Schule ist ein weltliches Geschäft?“
- Kirche ohne Jugend — Jugend ohne Kirche!
- Die Verantwortung der Kirche für die Ehe und für die Ehelosen. Welchen Beitrag hat die lutherische Kirche zu einer neuen Ehegesetzgebung zu leisten?
- Was ist Volksmission im Sinne der lutherischen Kirche? Recht und Gefahr des Begriffes Volk in dem Wort „Volksmission“.
- Die Frage der Gleichberechtigung der Stände (Frauenfrage, Arbeiterfrage).

IV. Die lutherische Auffassung von der Geschichte

- Der Begriff von der „Condescendenz“ bei Hermann Bezzel und bei Hamann.
 Inwiefern ist dieser Begriff biblisch?
 Inwiefern darf dieser Begriff für die Weltgeschichte verwendet werden?
 (Luther: Weltgeschichte als Larverei und Mummerei Gottes.)
- Die Kirche in der Sicht des 1. Artikels.
 Was ist das Berechtigte und das Verkehrte an der Aussage „Kirche als Ereignis“?
- Was ist zu halten von dem lutherischen Satz: „Deus non dat interna nisi per externa“?
 Was bedeutet dieser Satz vor allem für die Sakramentsauffassung der lutherischen Kirche?
- Die Bedeutung des 1. Artikels in der Äußeren Mission.
 Gemeindeaufbau in der Mission. Was hat die Heimatkirche von den „Jungen Kirchen“ hierin zu lernen?

B.

In den Kirchengemeinderäten

- Über das gewählte Thema werden ein Referat und ein Korreferat gehalten. Es soll dabei möglichst ein Geistlicher und ein Kirchenältester bzw. ein geeigneter Ersatzmann zu Wort kommen, entweder so, daß der Geistliche das Referat und der Laie das Korreferat hält oder umgekehrt. Die Themen sind so gestellt, daß ohne Literaturkenntnis sich jeder Gedanken machen kann und soll. Nachdem Referat und Korreferat gehalten sind, treten die Versammelten in Gruppen auseinander und besprechen einzeln ihnen im Rahmen des Themas gestellte Fragen. Nach einer gründlichen Aussprache berichten im Plenum die jeweiligen Gruppenleiter.
 Die Zusammenfassung wird durch einen Geistlichen oder durch einen geeigneten Laien gegeben. Für die Gesamtagung gilt, daß die Geistlichen sich möglichst großer Zurückhaltung befleißigen und in den Gruppengesprächen nur als Beobachter teilnehmen. Es soll dabei die Sorge nicht im Vordergrund stehen, was dabei herauskommt. Es ist die Aufgabe der Zusammenfassung, in den einzelnen Fragen die lutherische Linie klar herauszuarbeiten.
- Die Redezeit bei der Diskussion ist von vornherein auf fünf Minuten beschränkt. Damit werden „allgemeine“ Reden vermieden.
- Aus jedem Kirchengemeinderat wäre ein Mitglied zu bestimmen, das im örtlichen Männerkreis von der Tagung berichtet oder auch die Gemeinde etwa im Anschluß an den Vormittagsgottesdienst mit dem vertraut macht, was auf der Tagung erarbeitet worden ist.

Themen für die Kirchenältestentagungen

- Die Botschaft von der Rechtfertigung bewahrt die lutherischen Christen vor einer falschen Gesetzmäßigkeit (Moralismus) und vor einer falschen Freiheit (Liberalismus — Libertinismus).
- Was bedeutet es, daß von der Kirche als der „Gemeinde der Heiligen“ geredet wird?
- Kirche und Welt — Kirche in der Welt — Welt in der Kirche.
- Woran erkennt man die Kirche? (vgl. CA VII). Welche Dienste sind der Kirche aufgetragen? (Liturgia = Gottesdienst — Diakonia = Liebesdienst — Martyria = Zeugendienst).

5. Echte und falsche Kircheneinigung — echte und falsche Ökumenizität.
6. Das „allgemeine Priestertum“ und die Vollmachten und Aufgaben des „Amtes“.
7. Lebendige Gemeinde ist Gemeinde in missionarischer Verantwortung.
8. Inwiefern wird die Haltung des lutherischen Christen dem Staat gegenüber durch den 1., 2. und 3. Artikel bestimmt?
9. Recht, Pflicht und Grenze der Kirche, bei einer neuen Sozialordnung mitzuwirken.
10. Die Verantwortung des lutherischen Christen im modernen Wirtschaftsleben.
11. Die lutherische Auffassung von der Ehe.
12. Die Überwindung der mit dem Generationenproblem gegebenen Spannungen in Familie und Gemeinde durch die Botschaft von der Rechtfertigung.

Grundsätzliche Erwägungen zu den Themen:

- a) Thema 1 ist das Gesamtthema, das über allen Fragen zu sehen ist.
Thema 2 bis 7 bilden eine innere Einheit. Es sind Fragen nach der Kirche (Ekklesiologie). Das im Thema 1 angegebene Problem soll durch alle diese Fragen mitdurchlaufen. Daneben werden die sonstigen lutherischen Erkenntnisse, wie das lutherische Schriftverständnis, die Lehre von Gesetz und Evangelium, die Lehre von den „beiden Regimenten Gottes“, die lutherische Auffassung von der Geschichte (Condescendenz und 1. Artikel) in jeder einzelnen Frage zur Klärung mitbedacht werden müssen.
Thema 8 bis 12 bilden wieder eine Einheit. Das eben Gesagte gilt auch für diese Themen.
- b) Es geht nicht um die Erarbeitung einer Laiendogmatik durch Laien. Theoretische Besinnungen über diese Fragen sind ziemlich wertlos. Es geht darum, daß in all diesen Fragen höchst konkret geredet wird.

c) Das Ziel dieser Bemühungen ist: der verantwortliche Kirchenälteste in der lebendigen Gemeinde.
Schwerin, den 22. April 1952.

Der Oberkirchenrat
Beste

32) / 13 / Zarrentin; Gemeindepflege
Geschenke

Die Evangelische Frauenhilfe in Zarrentin schenkte der Kirche in Zarrentin einen wertvollen Teppich für den Altarraum.

Schwerin, den 4. April 1952.

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

33) G. Nr. / 10 / Wulkenzin, Gemeindepflege
Der Elektromeister Erich Körner, Wulkenzin, spendete eine Außenbeleuchtung für die Kirche Wulkenzin.
Schwerin, den 21. März 1952.

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

34) G. Nr. / 4 / Parchim, St. Georg, vasa sacra. Geschenke
Der St. Georgen-Kirche in Parchim wurden von der Frauenhilfe der Gemeinde St. Georg in Parchim eine weiße Altardecke und von dem Tischlermeister P. Maaß, Parchim, ein hölzernes Kreuz für die Sakristei geschenkt.
Schwerin, den 8. April 1952.

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

35) G. Nr. / 6 / Wittenburg, vasa sacra. Geschenke
Glasermeister Paul Adam zu Wittenburg schenkte anlässlich der Trauung seiner Tochter Elisabeth (jetzt verheiratete Sturm, Wismar) der Kirche zu Wittenburg zwei in Bleiverglasung ausgeführte Fenster für den Chorraum (Altarraum) der Kirche zu Wittenburg, nachdem die früheren Fenster durch Sprengbombenwirkung zertrümmert gewesen waren.

Schwerin, den 17. April 1952.

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

Verlag



Vertrieb